



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 1 (S. 494-495)**

Titel **Verordnung vom 26sten Wintermonat 1803,
betreffend die Bedingnisse, unter denen die
Niederlassung in Gemeinden des hiesigen Cantons,
um daselbst Gewerbe zu treiben, statt findet.**

Ordnungsnummer

Datum 26.11.1803

[S. 494] In gänzlicher Genehmigung eines von der Commission des Innern unterm 7ten November Auftragsmässig hinterbrachten, durch verschiedene vor dem Kleinen Rath geschwebte Spezial-Fälle veranlasseten Antrags, hat der Kleine Rath einmüthig den Grundsatz angenommen, daß ein jeder, so bald er sich erklärt, er wolle sich in einer Ortschaft des hiesigen Cantons niederlassen, um // [S. 495] daselbst seinen Gewerbe zu treiben, gehalten seyn solle, sich gegen den dortigen Gemeindrath bestimmt zu verpflichten, daß er an diesem Ort seinen Wohnsitz aufschlagen und einen eigenen Rauch führen wolle, daß er ferner dem Gemeindrath seinen Heimathschein einhändige, und gehalten seyn solle, an dem Ort, wo er zum Hintersässen angenommen wird, nicht nur das bestimmte Hintersäßgeld zu entrichten, sondern auch, wie andere Bürger, sein ganzes Vermögen mit Ausnahme der etwann in andern Gemeindsbezirken besitzenden liegenden Gründen, daselbst zu versteuern; wobey es ferner die Meinung hat, daß ein solcher Hintersäß von allfähligen Creditoren jederzeit in seinem neuen Domicilio rechtlich belangt werden könne, auch in der Zunft, wozu sein neuer Wohnsitz gehört, sein Bürgerrecht auf Art und Weise auszuüben habe, wie solches der 4te Artikul des 1sten Tit. in dem die hiesige Cantonsverfassung enthaltenden Abschnitt der Mediations-Acte vorschreibt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/31.05.2016]